

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 90

Mittwoch, den 3. November

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Zeile  
zelle oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### A u f r u f.

Die vereinigten Verbände heimattreuer Oberschlesier richten folgende dringende Bitte an die Bevölkerung:

„Um den zur Abstimmung fahrenden Oberschlesiern die Sorge um ihre zurückbleibenden Kinder zu nehmen, ist es notwendig, daß die Kleinen so untergebracht werden, daß die Eltern beruhigt ihre Abstimmungsfahrt antreten können. Wir bitten um Nachweisung solcher Stellen, bei denen Kinder kostenlos oder gegen mäßige Entschädigung untergebracht werden können.“

Da es sich darum handelt, das schwerbedrohte Oberschlesien dem deutschen Vaterlande zu erhalten, richte ich an alle Kreisbewohner die Bitte, dem Verlangen der vereinigten Verbände heimattreuer Oberschlesier weitgehendst nachzukommen. Nur wenn den Abstimmungsberechtigten die Sorge um ihre Kinder abgenommen wird, kann mit einer Beteiligung gerechnet werden, die uns Oberschlesien rettet.

Wer in der Lage und gewillt ist, Kinder der ober-schlesischen Abstimmungsberechtigten für die Zeit der Abstimmung aufzunehmen, wolle sich unverzüglich beim Kreis-ausschuß — Wohl-fahrtsamt — melden bezw. seine Adresse angeben.

Belgard, den 16. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Verordnung über Höchstpreise von Zucker.

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 17. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 914) vom 30. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1217) vom 3. Juli 1919 (R.-G.-Bl. S. 633) vom 14. Oktober 1919 (R.-G.-Bl. S. 1287) über den Verkehr mit Zucker wird für den Kreis Belgard folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei Abgabe von Verbrauchszucker darf folgender Preis für 1 Pfund nicht überschritten werden:  
für gemahlene Melis oder Kristallzucker 3,70 Mk.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft. Neben den Strafen kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, anerkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem 1. November 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung des Kreis-ausschusses vom 19. April 1920, Kreisblatt Nr. 31, außer Kraft.

Belgard, den 30. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fettangabe.

Für die Woche vom 31. Oktober bis 6. November 1920 werden an die Versorgungs-berechtigten  
50 Gramm Butter auf Abschnitt 6 der Butterkarten  
(zum Preise von 1,20 Mk. für 50 Gramm)  
ausgegeben.

Nach den Bestimmungen der Provinzialfettstelle darf eine höhere Ration als 50 Gramm nicht ausgegeben werden.

Belgard, den 30. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zudemarken der Kreises Schivelbein.

Die November-Zudemarken des Kreises Schivelbein sind entgegen dem Ausdruck von 450 Gramm mit 500 Gramm zu beliefern.

Belgard, den 29. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Auf den November-Abschnitt der Voll-Zuckerkarte werden 500 Gramm, auf den November-Abschnitt der Zusatz-Zuckerkarte für Kinder im 1. Lebensjahre werden 600 Gramm Zucker ausgegeben.

Belgard, den 1. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Kartoffelhandel.

Zu der Verordnung über die Einführung einer besonderen Erlaubnis für den Ankauf von Kartoffeln in Preußen vom 19. Oktober 1920, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 89 vom 30. Oktober 1920, hat der Herr Oberpräsident, Provinzialkartoffelstelle, Stettin, folgende Ausführungsbestimmungen erlassen, welche ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung bringe:



1. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist **schriftlich** zu stellen und zu richten an: die Provinzialkartoffelstelle Stettin, Schloß.

2. Der Antrag hat zu enthalten:

- Bornamen, Familiennamen und Wohnort des Zuzulassenden; bei Händlern außerdem die Firma und den Niederlassungsort,
- bei Verkauf durch Beauftragte außerdem den Bornamen, Familiennamen und Wohnort des Beauftragten,
- bei Verkauf im Auftrage eines Dritten genaue Bezeichnung des Auftraggebers, seines Wohn- bzw. Niederlassungsortes (vgl. 3. a.),
- Angabe der Kartoffelmenge, für die die Erlaubnis nachgesucht wird,
- bei Verkauf von Kartoffeln zum Handel außerdem die Angabe, ob im Besitz der Großhandelserlaubnis, wann und von welcher Behörde dieselbe erteilt ist.

3. Dem Antrage sind **beizufügen**:

- bei Anträgen zum Verkauf für Dritte die Vollmacht des Auftraggebers,
- in allen Fällen eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Wohn- bzw. Niederlassungsortes des Zuzulassenden dahingehend, daß persönliche Gründe der Erteilung der Erlaubnis zum Verkauf nicht entgegenstehen. Bei Verkauf durch Beauftragte sowie im Auftrage Dritter ist eine polizeiliche Bescheinigung auch darüber beizufügen, daß gegen die Person des Beauftragten bzw. des Auftraggebers keine Bedenken vorliegen.

4. Die Aushändigung der Erlaubnis erfolgt nur gegen vorherige Entrichtung der Gebühren an die Provinzialkartoffelstelle. Die Erlaubnisscheine können bei der Provinzialkartoffelstelle, Stettin, Schloß, Eingang: Uhrenturm, 2 Treppen wochentags zwischen 11 und 1 Uhr abgeholt werden, andernfalls erfolgt die Zusendung gegen Nachnahme.

5. Die Erlaubnis ist bei Verkauf von Kartoffeln vom Verkäufer stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem Verkäufer vorzulegen.

6. Bei Verlust eines Erlaubnisscheines ist dem Antrage auf Ausstellung eines Ersatzscheines unter möglichster Benennung von Zeugen und anderen Beweismitteln eine Erklärung beizufügen, durch die der Verlust glaubhaft gemacht wird. Die Provinzialkartoffelstelle ist befugt, für den Ersatzschein Gebühren in gleicher Höhe zu erheben wie für den in Verlust geratenen Schein.

Den Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheines nach Ablauf des geltenden ist der abgelaufene Schein beizufügen.

Die Ortspolizeibehörden werden vor Erteilung der Bescheinigung, daß persönliche Gründe der Erlaubnis-Erteilung nicht entgegenstehen, in jedem Falle auf das **Sorgfältigste** zu prüfen haben, ob gegen die Person des Antragstellers Bedenken vorliegen. Außer den in der Verordnung § 1 Abs. 2 genannten Gründen wird die Bescheinigung über die Geeignetheit der Person unter anderen zu verjagen sein, wenn der Antragsteller wegen Vergehens oder Uebertretung der Vorschriften der Nahrungsmittelgesetze und Bestimmungen erheblich wiederholt oder innerhalb des Kalenderjahres 1920 bestraft worden ist, ferner aber auch Bestrafungen wegen Diebstahls, Betruges oder dergl. In Zweifelsfällen wird es zweckmäßig sein, daß die Ortspolizeibehörde zwar die Bescheinigungen erteilt, dafür aber gleichzeitig angibt, welche Bedenken etwa gegen die Person des Antragstellers obwalten.

Die mit dem Kartoffelhandel betrauten Personen ersuche ich, die Erteilung einer besonderen Erlaubnis für den Verkauf von Kartoffeln bei der Provinzialkartoffelstelle Stettin, Schloß sofort zu beantragen und den Anträgen die nach den

obigen Ausführungsbestimmungen erforderlichen Papiere pp. sogleich zur Vermeidung von Verzögerungen in der Erlaubniserteilung beizufügen.

Anträge werden auch an meiner Amtsstelle entgegengenommen.

Belgard, den 1. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

#### Bekanntmachung.

In der Zeit vom 4. Oktober 1920 bis Ende Juli 1921 wird die Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft — jedoch nicht vor dem 4. Oktober — erfolgen. Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten. Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

S a r n o w.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis und ersuche die Ortsbehörden um weitere Bekanntgabe.

Belgard, den 29. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

#### Melde- und Paßpflicht der Ausländer.

Nachdem zufolge meines Erlasses vom 28. Februar d. Js. — Nr. 548 — den in das Inland kommenden polnischen Landarbeitern erleichterte Einreisegenehmigung gewährt ist, erscheint das von verschiedenen Stellen geltend gemachte Verlangen der Beschaffung vorschriftsmäßiger polnischer Pässe unter Androhung unverzüglicher Ausweisung ungerechtfertigt. Die auf Grund jenes Erlasses in das Inland gelangten polnischen Arbeiter sind vielmehr, sofern sie eine Arbeiterlegitimationskarte besitzen, gemäß Ziff. 4 des Erlasses als zum Aufenthalt im Reichsgebiet berechtigt anzusehen.

Ausweisungen dürfen nur in Einzelfällen erfolgen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine solche Maßregel vorliegen. Dagegen dürfen polnischen Arbeitern, die das Reichsgebiet freiwillig verlassen wollen, Schwierigkeiten nicht in den Weg gelegt werden.

Ich ersuche, unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.  
Berlin, den 18. Oktober 1920.

Der Minister des Innern.  
Severing.

Vorstehenden Abdruck allen Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 30. Oktober 1920.

Der Landrat.

#### Betrifft: Ueberwachung der Hausierbetriebe.

Hohe Regierung!

Seitens unserer Mitglieder, sowie aber auch von anderer Seite, gehen uns wiederholt Klagen darüber zu, daß dem Wandergewerbe dadurch nicht nur recht unliebsame Konkurrenz, sondern vor allem auch arge Nachteile entstehen, daß sehr viele Personen, ohne im Besitz eines ordnungsmäßigen Ausweises oder Wandergewerbeseines zu sein, unrechtmäßiger Weise den Hausierhandel betreiben. Diese Personen werden von jedermann schlechtweg als Hausierer angesehen und bezeichnet und Uebertretungen oder sonstige Vorkommnisse einfach dem Hausiererstande in die Schuhe geschoben.

Der ehrliche Hausierer und Wandergewerbetreibende verwahrt sich ganz entschieden gegen solche Unterstellungen; sein Wandergewerbesein ist für ihn das beste Leumundzeugnis. Nicht nur das Interesse dieses Gewerbestandes, der gleichfalls gleich jedem anderen Anspruch auf seine Existenzberechtigung erhebt, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit wäre es daher dringend notwendig, daß von titl. Stelle aus die nachgeordneten Aufsichtsorgane daraufhin angewiesen würden, eine strenge Kontrolle in dieser Hinsicht



auszuüben, bei dem auch das Augenmerk auf das wieder überhandnehmende Hausieren der Kinder und jugendlichen Personen zu richten wäre.

Der reelle Hausierer, der in legitimer Weise seinem Broterwerb nachgeht, wird eine solche Kontrolle durchaus nicht beanstanden, sondern im Gegenteil dieselbe als einen Schutz seines Berufes ansehen, vorausgesetzt natürlich, daß diese nicht zur Schilane benutzt wird.

Wir sehen gefl. Erfüllung unseres Besuches und diesbezgl. Bescheides gern entgegen und zeichnen

Magdeburg, im Oktober 1920.

Tränsberg 10.

Reichsverband reisender Gewerbetreibender  
und Händler Deutschlands.

Der Vorstand.  
gez. Max Wille.

Vorstehendes allen Amtsvorstehern und Landjägern zur Kenntnis

Ich ersuche, den Gewerbebetrieb im Umherziehen fortgesetzt einer sorgfältigen Kontrolle zu unterziehen und diese mit entsprechender Weisung zu versehen. Uebertretungen sind unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Belgard, den 15. Oktober 1920.

Der Landrat.

#### **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund der §§ 17 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. desselben Gesetzes wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Transporte von Schweinen, die zur Veräußerung bestimmt und auf der Eisenbahn befördert worden sind, müssen bei der Entladung am Bestimmungsorte der Untersuchung durch einen beamteten Tierarzt oder dessen amtlich bestellten Vertreter unterworfen werden. Sie dürfen nicht eher von der Entladestelle entfernt werden, als bis der Untersuchungsbesund von dem betreffenden beamteten Tierarzt oder dessen amtlich bestellten Vertreter in das vorschriftsmäßig zu führende Kontrollbuch eingetragen ist.

Solche Sendungen sind jedoch von dem Untersuchungszwange befreit, sofern sie in den letzten 12 Stunden vor dem Entladen durch einen deutschen beamteten Tierarzt untersucht worden sind.

2. Der Besitzer oder Begleiter der Schweine hat von dem Zeitpunkte des Entladens spätestens 12 Stunden vorher dem für den Entladeort zuständigen beamteten Tierarzte Anzeige zu erstatten.

3. Eine Veräußerung oder Entfernung von Schweinen aus solchen Sendungen darf nur dann stattfinden, wenn alle zu dem Transporte gehörenden Schweine von dem beamteten Tierarzt oder dessen amtlich bestellten Vertreter untersucht und gesund befunden worden sind, und wenn der beamtete Tierarzt oder dessen amtlich bestellter Vertreter den Untersuchungsbesund unter Angabe des Datums in das Kontrollbuch eingetragen hat.

Diese Bescheinigung gilt fünf Tage und bedarf der Erneuerung, wenn die Veräußerung nach Ablauf dieser Frist fortgesetzt werden soll, oder wenn dem Bestande Schweine zugeführt werden, deren Gesundheit nicht durch eine höchstens fünf Tage alte Bescheinigung eines beamteten Tierarztes oder dessen amtlich bestellten Vertreters bezeugt ist.

4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

5. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 21. Mai 1912 (Amtsblatt S. 170) wird hiermit aufgehoben.

Röslin, den 14. Oktober 1920.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 27. Oktober 1920.

Der Landrat.

#### **Persönliches.**

In Arnhausen ist der Bäcker Albert Lemke zum Gemeindevorsteher gewählt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 28. Oktober 1920.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Bezirks Bulgrin, Rittergutsbesitzer Lobeck zu Bukke ist vom 29. d. Mts. ab auf 8 Tage verreist. Er wird durch Gemeindevorsteher Manke zu Pustschow vertreten.

Die betreffenden Ortsvorstände wollen dies ortsüblich bekanntgeben.

Belgard, den 27. Oktober 1920.

Der Landrat.

#### **Räude.**

Nachdem sich unter den Pferden des Rittergutes in Battin innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 25. Oktober 1920.

Der Landrat.

#### **Kriegsgefangene.**

In der Landwirtschaft und Industrie ist eine sehr große Zahl Arbeitgeber von Kriegsgefangenen, die trotz Bekanntmachungen und besonderer Aufforderungen (auch mehrmaliger) das tägliche Bekleidungsgehalt von 1,50 M und 10 %igen Lohnabzug eines jeden Gefangenen nicht einfinden. Die Direktion des Gef.-Lagers Stargard ist schon sehr oft in die Lage gekommen, dieserhalb die Gefangenen abzuholen, was die betr. Arbeitgeber dann als große Härte und sogar als Gefährdung der Volksernährung hinstellen.

Diese Maßnahmen entstehen aber nur durch Nachlässigkeit oder Unwillen der betreffenden Arbeitgeber. Eine Unkenntnis der Bestimmungen kann wohl kaum in Frage kommen.

Um Betriebsstörungen, Schädigung der Allgemeinheit und großen Unkosten für den Staat oder den Einzelnen durch Abnahme des Gefangenen bezw. Klage vorzubeugen, ersucht die Direktion alle Behörden, bei der Durchführung der Bestimmungen mitzuwirken.

Ich ersuche die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Direktion des Kriegsgefangenenlagers zu Stargard in obiger Sache möglichst zu unterstützen und die Arbeitgeber von Kriegsgefangenen anzuhalten, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Belgard, den 28. Oktober 1920.

Der Landrat.

#### **Lohnnachweis für land- und forstwirtschaftliche Betriebsbeamte und Facharbeiter für das Kalenderjahr 1920.**

Den Herren Ortsvorstehern der Ortschaften, in welchen bisher Betriebsbeamte und Facharbeiter beschäftigt wurden, übersenden wir in nächster Zeit Formulare zu Lohnnachweisen für Betriebsbeamte und Facharbeiter. Wenn hiernach einzelnen Guts- oder Gemeindevorstehern Formulare zu Lohnnachweisen nicht zugehen, trotzdem in der Ortschaft Betriebsbeamte und Facharbeiter vorhanden sind, so wollen die betreffenden Ortsvorsteher uns dies zwecks Zusendung von Formularen mitteilen. Die Formulare bitten wir von den Arbeitgebern **möglichst sofort ausfüllen zu lassen, zu sammeln und die ausgefüllten Lohnnachweise uns demnächst ohne Verzug zurückzusenden**, damit die Unterlagen für die Heberolle über die für das Kalenderjahr 1920 zu erhebenden Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig aufgestellt werden können. Die in dem Formular zu machenden Angaben müssen sich auf **das Kalenderjahr 1920** beziehen. Im übrigen verweisen wir wegen der Aufstellung der Lohnnachweise auf die Bemerkungen, die jedem Formular ange-



fügt sind. Die Spalten 13—16 sind von uns auszufüllen, Eintragungen in diese Spalten sind deshalb zu vermeiden.

Veränderungen in der Zahl der Betriebsbeamten und Facharbeiter oder in den Bezügen, die bis Ende Dezember d. Js. später noch eintreten, bitten wir, uns nach Einsendung der Lohnnachweise von den Arbeitgebern besonders mitteilen zu lassen, sofern sie nicht jetzt schon übersehen und bei der Aufstellung der Lohnnachweise berücksichtigt werden können.

Belgard, den 30. Oktober 1920.

Der Sektionsvorstand

der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

**Aufstellung bezw. Berichtigung des Verzeichnisses der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer für 1920.**

Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern sowie den Magistraten wird in nächster Zeit das Unternehmerverzeichnis zugehen. Wir ersuchen, dasselbe auf seine Richtigkeit hin genau zu prüfen, etwa eingetretene Veränderungen festzustellen und das Verzeichnis durch Eintragung der Veränderungen zu berichtigen, aufzurechnen und den dem Unternehmerverzeichnis beiliegenden Abschlussbogen dem Vordruck der Spalten entsprechend auszufüllen.

Ein besonderes Augenmerk bitten wir bei der Nachprüfung des Unternehmerverzeichnisses auf diejenigen Ländereien zu richten, welche sich über mehrere Ortsbezirke erstrecken. Diese Ländereien sind stets in das Unternehmerverzeichnis derjenigen Ortschaft aufzunehmen, in welchem die gemeinsamen oder die dem Hauptzweck des Betriebes dienenden Wirtschaftsgebäude liegen.

Nach beendeter Prüfung und der etwa erforderlichen Berichtigung ist das Unternehmerverzeichnis **sofort, spätestens aber bis zum 10. November** (von den Magistraten bis 30. November) d. Js. zurückzusenden. Vor der Absendung ist am Schlusse des Verzeichnisses folgende Bescheinigung abzugeben.

„Es wird hiermit bescheinigt, daß in diesem Verzeichnis sämtliche land- und forstwirtschaftliche Betriebsunternehmer des Bezirks mit den auf sie entfallenden Grundsteuerbeträgen richtig verzeichnet sind.“

den . . . 1920.

Der Guts- Gemeinde-Vorsteher.

(Siegel)

(Unterschrift)

Nach der Berichtigung des Verzeichnisses eintretende Veränderungen ersuchen wir uns bis zum 10. Dezember besonders mitzuteilen.

Belgard, den 30. Oktober 1920.

Der Sektionsvorstand

der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

**Tebeco**

verhindert bei regelmäßigem Gebrauch den Ansaß von Zahnstein und die Bildung von Säuren im Munde.

Probetuben versenden kostenfrei

P. Belarsdorf & Co., G. m. b. H., Hamburg 30.

**Inseratenteil.**

Holländ. Gouda-Käse | Anchovi - Sardellenpaste  
empfehl't | Bernh. Maasf. | empfehl't | Bernh. Maasf.

**Spiritus-Brennerei-Verein zu Gr. Tychow.**

Am 30. Juni 1920 beschloß der hiesige Spiritus-Brennerei-Verein sein 23. Geschäftsjahr.

Es gehörten demselben an:

Am Anfang des Geschäftsjahres 6 Genossen mit M. 130 Geschäftsguthaben und M. 65000 Haftsumme.  
Zugang innerhalb desselben 2 Genossen mit M. 20 Geschäftsguthaben und M. 10000 Haftsumme.  
Abgang innerhalb desselben — Genosse mit M. — Geschäftsguthaben und M. — Haftsumme.  
Stand am Schlusse des Geschäftsjahres 8 Genossen mit M. 150 Geschäftsguthaben und M. 75000 Haftsumme.

**Bilanz am 30. Juni 1920.**

	Aktiva	Passiva
	N	N
Kassenstand	1133 97	
Wertpapiere	6965 —	
Grundstück	1070 —	
Gebäude	22730 —	
Maschinen	8973 44	
Geräte und Nensilien	1742 27	
Möbiliar	1 —	
Anschlußgeleis	260 —	
Brunnen	280 —	
Malzmaterial	2562 70	
Brennmaterial	2852 50	
Waren-Vorräte	4000 —	
Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	1460 —	
Sonstige Ansehnstände	11918 30	49225 33
Geschäftsguthaben der Mitglieder		150 —
Reservefonds		10000 —
Spezialreservefonds		2573 85
Sonstige Schulden Caution		5000 —
	65949 18	65949 18

gez. Schulze, Westphal, von Kleist.

Ich habe mich in Stolzenberg als

**Dentistin**

niedergelassen.

Anna Gaffrey.

Ich gebrauche jetzt wieder einen größeren Posten

**Schreibmaschinen**

als Adler, Continental, Ideal, Stöwer, Mercedes usw. und bitte um äußerstes Angebot

Hugo Herschberg, Stettin.  
Fernspr. 23. Kohlmarkt 2.

**Schnell und sicher!**



kann jeder seine Treibriemen u. Pierdegeschirre reparieren mit meinen Verbindungsplatten und Patent-Ledernieten. Die Haltbarkeit ist unverwundlich. Nur für Selbstverbraucher. Preisliste kostenlos. Albert Felsche, Frankfurt a. D., Berliner Str 48.

**Güter-Zentrale**  
Belgard Berl.

Sachgemäße, gründliche Vermittlung von Grundstücken jeder Art. Beschaffung v. Hypotheken.

R. v. Kennentampff,  
H. Schubring,  
Georgenstraße 4b, Fernspr. 262.

**Bettmöbilen.**

Befreiung sofort. Alter u. Geschlecht angeben. Ausk. umsonst.

Versandhaus Urania  
München B. 73, Waltherstr. 38

**Bestellungen auf Braunkohle**

für Dampfplüge und Druschzweck nimmt entgegen Maschinenf. Gotthard Griebel, Schlohan, Westpr. Telefon 77.

**Ratten- und Mäuse-Vertilgungsmittel**  
garantiert sicher wirkend, liefern Gebrüder Breidenbach.